

Apo-ZinsCap-Darlehen

Fordern Sie Ihr Geld zurück. *Jetzt!*

ZinsCap-Darlehen gehören zu den gängigen Finanzierungsinstrumenten im Praxisalltag. Die Apo-Bank ist damit bei den Niedergelassenen Marktführer – und kam nun ins Gerede. Der Vorwurf: Sie übervorteile Kunden. Proteste zeigten Wirkung – Kunden bekamen Geld zurück. A&W-Autor Florian Bogner erklärt, wie Sie Ihre Interessen wahren.

ZinsCap-Darlehen sind im Praxisalltag eine ganz normale Finanzierungsform. Auch, weil sie recht simpel funktionieren. Und weil sie gerade auch in Zeiten sinkender Zin-

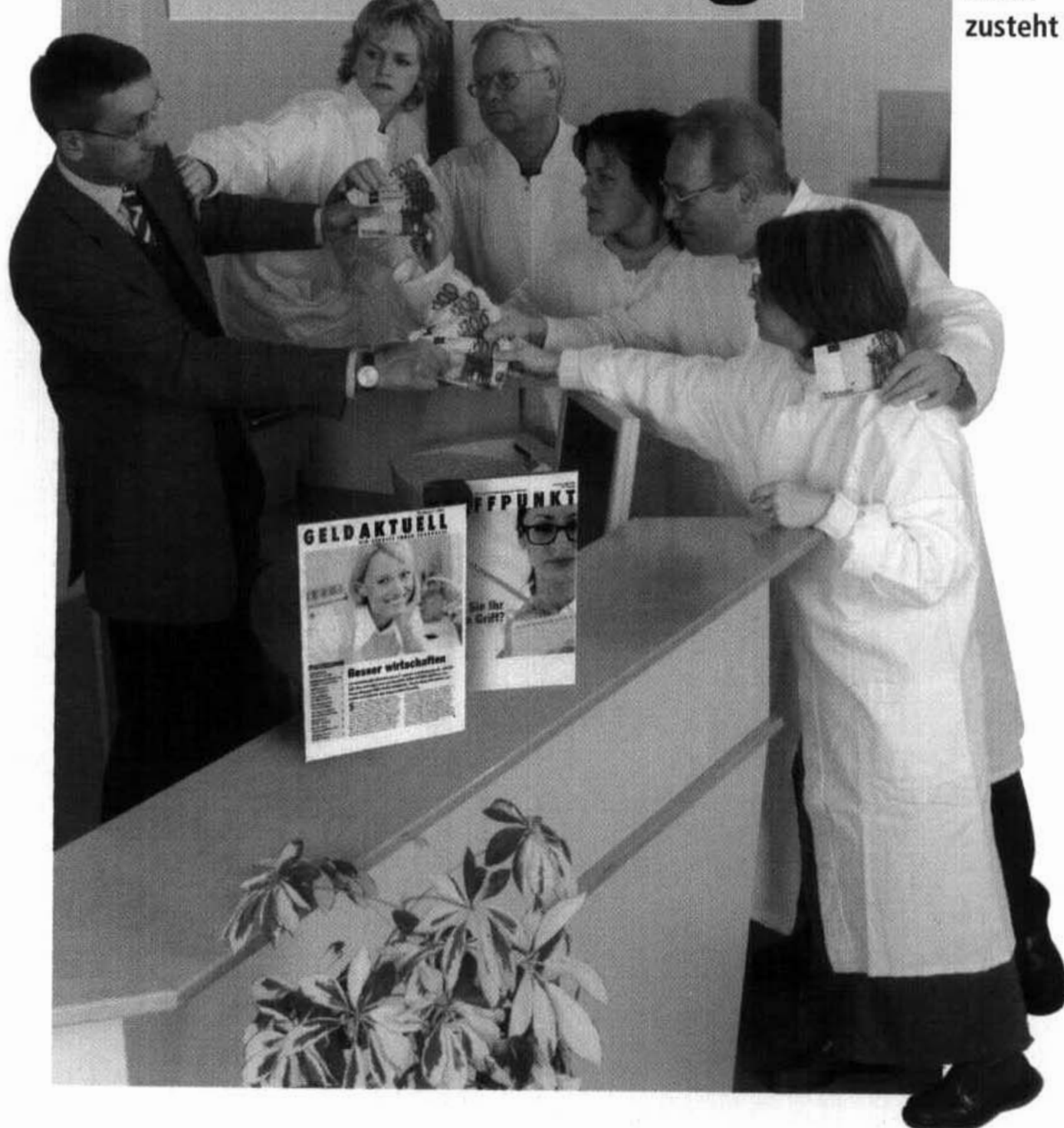
sen vielversprechend auf Darlehensnehmer wirken: Sie sind variable Kredite, bei denen der vom Darlehensnehmer zu zahlende Zinssatz innerhalb eines gewissen Korridors stei-

A&W-Tipp

Haben auch Sie mit der ApoBank ein ZinsCap-Darlehen vereinbart und haben den Verdacht, dabei könnte gemauschelt worden sein? Dann zögern Sie nicht, eine Neuberechnung der Ihnen in Rechnung gestellten Zinsen und deren Dokumentation im Vergleich zum Referenzzins zu verlangen. Den A&W-Quick-Check, der Ihren Verdacht entkräftet oder bestärkt, finden Sie hier ebenso wie einen hilfreichen Textbaustein (A&W-Dokumentation).



Auszahlung



Holen Sie sich, was Ihnen zusteht

gen oder fallen kann. Je nach allgemeiner Marktentwicklung.

Die Darlehen werden meist mit zehn Jahren Laufzeit zwischen Bank und Kunden vereinbart. Steigen oder fallen die Zinsen am Kapitalmarkt, passt die Bank den Darlehenszins entsprechend an. Grundlage für die automatischen Anpassungen ist dabei die Veränderung des vereinbarten Referenz-Zinssatzes. Meist han-

Referenzzins als Grundlage aller Anpassungen

delt es sich dabei um den so genannten Drei-Monats Euribor.

So weit so gut, wenn sich die Vertragspartner akkurat an die getroffenen Vereinbarungen halten:

▮ der Darlehensnehmer an seine Verpflichtung, den Kredit regelmäßig mit Annuitäten in erforderlicher Höhe zu bedienen und

▮ die Bank an ihr Wort, die Zinssätze immer nur im Rahmen der getroffenen Vereinbarung anzupassen und dies auch zeitnah zu tun.

Diesbezüglich allerdings, klagen Leser von ARZT & WIRTSCHAFT immer wieder, komme die Deutsche Apotheker- und Ärztebank in Düsseldorf ihren Pflichten aber nicht ganz sorgfältig- □

tig nach. Dazu Apo-Bank-Sprecher Manfred Hermes: „Mir ist von aktuellen Problemen meines Hauses mit ZinsCap-Darlehen nichts bekannt.“

Wie dem auch sei. Leser berichten, in der Vergangenheit sei der Zins-trend nach oben zwar immer sofort und in voller Höhe von der ApoBank

an die ZinsCap-Kunden zu deren Lasten weitergeleitet worden – fallende Zinsen, die ZinsCap-Kunden allerdings entlastet hätten, sollen dagegen nur mit teilweise erheblicher Verzögerung und oft auch nur teilweise weitergereicht worden sein.

Treffen diese Vorwürfe wirklich zu,

handelt die Apo-bank unkorrekt, weil vereinbarungswidrig. Den Düpierten steht dann eine Korrektur der Zinsberechnung und die Rücküberweisung zu viel einbehaltenen Zinsen durch den Darlehensgeber zu. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass betroffene Bankkunden das Bank-Gebaren wirksam monieren, Neuberechnungen anmahnen und sich hierbei auch tatsächlich Abweichungen zu Ungunsten der Kunden ergeben. Wer dies richtig tut, hat dann allerdings auch recht gute Aussichten auf Erfolg.

So etwa berichtet ein rheinischer Praxisinhaber und Apobank-Kunde: „Diese Woche erreichte uns die geforderte Rückzahlung. Unter dem Buchungstext *Separierung bestehender Inanspruchnahme* (so nennt man das wohl bei der Apo-Bank, wenn man erwischt wird) wurde uns mit Wertstellung 1. Juli 2003 ein ordentlicher Batzen Geld wieder gutgeschrieben. Voraussetzung für die Rückzahlung war, dass wir entgegen früheren Berechnungen rückwirkend nun schon ab dem 15. Juni 2003 (Euro-Libor 2,125 %) am unteren Ende unseres Zinskorridors anlangten, was auch für die nähere Zukunft auf deutliche Zins-einsparungen hoffen lässt.“ Aus der Gegenüberstellung der ursprünglichen Zinsabrechnungen und der vom Praxisinhaber geforderten Neuberechnung geht hervor, dass die Apo-Bank die Darlehenszinsen über die Jahre hinweg ständig schwankend zwischen 0,857 Prozent und 1,349 Prozent berechnete – regelmäßig oberhalb der festgelegten Marge.

Wenn dies kein Einzelfall war, stehen einer jetzt aufgeweckten und fordernd auftretenden Ärzteschaft ordentliche Rückforderungen im insgesamt mehrstelligen Millionenbereich ins Haus. Apobank-Sprecher Hermes bestätigt ARZT & WIRTSCHAFT nämlich auf Anfrage: „ZinsCap-Darlehen machen einen großen Teil unseres Kreditengagements aus.“ Genaue Volumina allerdings will er nicht nennen. AW

A&W-Doku: So fordert Dr. Mustermann zuviel gezahlte Zinsen zurück

An die Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Filiale XYstadt
Musterstraße 1
47111 XYstadt

ZinsCap-Darlehen Nummer

Sehr geehrte Damen und Herren,
mir liegen Hinweise vor, dass Ihr Haus abweichend von den getroffenen Darlehensvereinbarungen zu meinen Lasten überhöhte Zinszahlungen für mein o.a. ZinsCap-Darlehen abgebucht hat. Der Verdacht liegt nahe, dass Sie im Vergleich zum vereinbarten Referenzzins fällige Zinssenkungen nicht vollumfänglich und auch nur zeitverzögert weitergegeben haben. Ich bitte daher um Prüfung des Sachverhaltes und um Dokumentation meiner Zinsleistungen im Vergleich zur Entwicklung des Referenzzinses.

Bitte teilen Sie mir insbesondere

- die Berechnungsbasis meiner Zinsbelastungen im Zeitraum von bis,
 - die Höhe der Abweichung zum Referenzzins und
 - die ursprünglich vereinbarte Differenz zum Referenzzins mit.
- Entsprechend erwarte ich die Erstattung zu viel gezahlter Zinsen unter Berücksichtigung einer angemessenen Zinseszinsung auf mein Konto Nummer Hierfür setze ich Ihnen eine Frist bis zum

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Mustermann

A&W-Quick-Check: Wurde ich übervorteilt?

1. Schritt: Bestimmen Sie den oberen und den unteren Grenzwert des Ihnen in Rechnung gestellten Zinses. Beispiel: Zins floatete im Beobachtungszeitraum zwischen 3,5 und 7,5 Prozent.

2. Schritt: Errechnen Sie den Abstand des vereinbarten Zinssatzes zum Referenzzins zu Beginn des Zinszahlungszeitraumes. Beispiel: Ihr Zinssatz bei Darlehensbeginn betrug 5,6 Prozent, der Referenzzins betrug 4,5 Prozent. Die Differenz liegt also bei 1,1 Prozent. Damit liegt auch der Maßstab für die weiter zulässige Zinsentwicklung mithin bei 1,1 Prozent.

3. Schritt: Definieren Sie pro Quartal die zulässige Zinsspanne. Beispiel : 3,4 Prozent Referenzzins plus 1,1 Prozent Differenz = 4,4 Prozent maximal zulässiger Darlehenszins.

4. Schritt: Bestimmen Sie die Abweichung. Beispiel: Gezahlter Zins 5,4 Prozent minus 4,4 Prozent zulässiger Zins = 1,0 Prozent unzulässig überschreitende Zinsforderung. Im vorliegenden Beispiel drängt sich der Verdacht auf, dass der Kreditnehmer zuviel Zinsen in Höhe von rund einem Prozent gezahlt hat. Bei einer Kreditsumme von etwa 100.000 Euro macht dies pro Jahr immerhin rund 1.000 Euro aus – Geld, das der düpierte Kunde zurückfordern sollte.